

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Besprechungsstelle
Nr. 50.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 174.

Freitag, 30. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Wöchentlichlicher Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Träger frei ins Hand 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter des Falziers. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angewiesen. Ausgaben-Klausur für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die Kleingehalte 43 mm drei Kupferpfennige 18 Pf. (Postabreis 12 Pf.) Beiträger und abstellender Tag nach besondrem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Nachstehend bringen wir die Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. und 27. Juli mit dem Hinweis zur allgemeinen Kenntnis, daß diese Verordnungen am 2. August dieses Jahres in Kraft treten.

Die von den Verordnungen betroffenen Geschäftsinhaber haben ihre Preisverzeichnisse vor dem 2. August dieses Jahres der Polizeiwache, die ein Stück davon abgibt, sofort wieder zurückgibt, in doppelten Säcken vorzulegen. Die Abstempelung erfolgt kostenfrei.

Die Preisverzeichnisse sind in deutlich lesbarem und unverwischbarem Schrift anzufertigen und so an der Kaufstelle anzubringen, daß sie für die Käufer ohne Schwierigkeit jederzeit lesbar sind.

Für die Wochenmarkstände sind die Preisverzeichnisse ebenfalls in der Polizeiwache zur Abstempelung in vorbereiteter Weise vorzulegen, ebenso haben die Straßenhändler den Verordnungen gemäß zu verfahren.

Bis zum Aushang eines von der obengenannten Amtesstelle abgestempelten neuen Preisverzeichnisses bleiben die ausgehangenen Preise mit der Wirkung in Kraft, daß keine höheren Preise gefordert oder genommen werden dürfen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. — Pf. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Juli 1915. — Ind.

Verordnung, Aushang von Lebensmittelpreisen betr.

vom 22. Juli 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 353) wird angeordnet:

1. An Geschäften, in denen Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speisefett, Eier, Milch, frisches oder getrocknetes Gemüse und Obst, Hühnerfleische oder Karoßfleisch im Kleinhandel verkauft werden, sind vom 2. August 1915 ab die Preise dieser Waren in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Eingangs durch einen von außen sichtbaren Aufschlag bekannt zu geben. Die angeschlagenen Preise sind für alle Warenmengen gültig, für welche keine besonderen Preise in dem Aufschlag vergleichet sind. Die Verpflichtung zum Aufschlag der Preise gilt auch für die Stände in Markthallen und auf Wochenmärkten sowie für den Straßenhandel.

2. Der Aushang ist von der Gemeindebehörde oder der von dieser zu bestimmenden Dienststelle kostenfrei abzustempeln. Eine Abschrift des Aushanges ist bei der Abstempelung abzuliefern. Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgedruckte Preisverzeichnisse zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum Aushang eines dienstlich abgestempelten neuen Preisverzeichnisses bleiben die ausgehangenen Preise mit der Wirkung in Kraft, daß keine höheren Preise gefordert oder genommen werden dürfen.

3. Die Durchführung der Verordnung liegt den Amtshauptmannschaften und Städten der Städte mit Revidierter Städteordnung ob. Sie sind ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

4. Wer diesen Vorschriften zuwiderrichtet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Dresden, den 22. Juli 1915.

Ministerium des Innern.

1454 II b I

3174

Die Vorschriften der Verordnung, Aushang der Lebensmittelpreise betreffend, vom 22. Juli 1915, werden auf den Kleinhandel mit Zucker erstreckt.

Dresden, 27. Juli 1915.

1454a II B I

Ministerium des Innern.

3229

Am 1. August 1915 wird der 2. Termin der Staats- und Gemeindegrundsteuer fällig. Die Steuerbeträge sind bis spätestens zum 14. August 1915

zur Vermeldung der zwangsweisen Einziehung an die hiesige Steuerkasse abzuführen.

Gröba, am 30. Juli 1915.

Offizielle Gemeinderatssitzung

Sonnabend, den 31. Juli 1915, nachmittags 8 Uhr im Gemeindeamt.
Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Mitteilung über den Eingang des Lageplanes und der Ansichtszeichnungen für die geplante Wohnungsfolie der Großbaunaufgesellschaft. 3. Mitteilung über die Abstellung eines Elbbadeplatzes in Flur Lissa. 4. Beratung des Ortsgegenentwurfes über Gewährung von Tagelobalen und Heilstätten an Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebeamte. 5. Beschlusssitzung über Aussiedlung von Straßenlaternen in dem neu gebauten Teile der Merzdorfer Straße. 6. Rückzahlung der Hoffsumme an die Firma Klümpe in Eisenberg für den Bau eines Gasretortenkessels. 7. Beschlusssitzung wegen Errichtung eines neuen Gasretortenkessels im Gaswerk und Ausführung der erforderlichen Umbauarbeiten. 8. Beschlusssitzung wegen Erwerbung der Mitgliedschaft für die Gemeinde bei dem Verein "Heimatdant". Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Gröba, am 29. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Fleischverkauf in Gröba.

Sonnabend, am 31. Juli von nachmittags 3—7 Uhr wird im Grundstück Altrodastraße 32 in Gröba wieder Fleischdauerware verkauft.

Der Gemeindevorstand.

Brotmarkenausgabe in Gröba.

Die Brot- und Mehlmarken auf die Zeit vom 2. bis 15. August 1915 sind Sonntag, den 1. August 1915, vormittags von 1/2 bis 1/4 Uhr, in den bekanntesten und auf den Ausweisarten verzeichneten Ausgabestellen abzuholen. Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt nur gegen Vorlegung der Ausweisarten.

Gruent weisen wir darauf hin, daß jede Änderung in der Personenzahl durch Bezug, Tod usw. sofort unter Vorlegung der Ausweisartikte im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, zu melden ist.

Gröba, am 29. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Einquartierung Gröba.

Trotz der Verlegung von Mannschaften der hier verquartierten Plontere in hiesige Säle, macht sich für den Monat August noch die Unterbringung weiterer Mannschaften in Bürgerquartieren in der Riesaer, Schloß-, West-, Schul-, Altroda- und Osthauer Straße sowie dem Georgplatz erforderlich.

Wir geben dies hiermit zur Kenntnis.

Gröba, am 29. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: || Zinsfuß: 3½%

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Kostenlose Übertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.

Geschäftszzeit: Montags — Freitags 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr.

— Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 31. Juli d. J., von vormittag 1/2 bis 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes nur für hiesige Einwohner Rindfleisch und Schweinefleisch zum Preise von 60 bis 80 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Das Betreten des Schlachthofes vor 8 Uhr ist untersagt. 1/4 Uhr erfolgt die Ausgabe der Marken gegen Vorzeigen der Ausweisartikte für die Freibank.

Einer Person werden nur 4 Pfund verabreicht.

Riesa, am 30. Juli 1915.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Vertliches und Sachsisches.

Riesa, den 30. Juli 1915.

* In der sächsischen Verlustliste Nr. 177 (ausgegeben am 29. Juli 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen vergleichet: Infanterie: Infanterie-Regimenter Nr. 101, 108, 133, 139; Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 106, 133, 241, 242, 244, 245; Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 133; Groß-Infanterie-Regiment Nr. 40; Jäger-Bataillon Nr. 12. Feldartillerie: Regimenter Nr. 12, 32. Artillerie-Bataillone Nr. 23, 25.

* Als der Landesausschuß für Kriegs-hilfe im Herbst vorigen Jahres die Förderung hauswirtschaftlicher Kurse in's Auge sah, war sein Abschluß vornehmlich darauf gerichtet, den infolge des Krieges arbeitslos gewordenen Frauen und Mädchen Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung zu bieten und sie vor den Gefahren des Mähriggangs zu bewahren. Es wurden daher grundsätzlich Gehilfen nur zur Veranstaltung solcher Kurse gewährt, an denen der Mehrzahl nach erwerbslose Frauen und Mädchen teilnahmen. Bald aber wurde über diesen nächstliegenden Zweck hinaus der Segen, der von solchem Unterricht ausgehen kann, in den Gemeinden des Landes verspielt. Dass hier die Möglichkeit gegeben war, der weiblichen Bevölkerung die für eine sparsame Wirt-

haft und gesunde Ernährung, für Glück und Lustigkeit zu vermittelnd und so zur Ausfüllung einer im öffentlichen Unterricht — abgesehen von den größeren Städten — immer noch lassenden Lücke euligmäßen beizutragen, wurde mehr und mehr erkannt. Dazu kam die günstige Gelegenheit, mit dem da und dort entstehenden Notstandsfallen auch eine Unterweisung im Kochen zu verbinden, sich die Schülerinnen in diesen Lehrgängen zu Helferinnen heranzuziehen, endlich die dringende Notwendigkeit, die durch den Krieg bedingten Grundsätze der Volksernährung und des Haushaltens mit den derzeit verfügbaren Nahrungsmittele durch das Vorbild praktischer Anwendung in den Arbeitshaushalt einzuführen. Der Landesausschuß ist daher schon seit einiger Zeit dazu übergegangen, Gehilfen zur Veranstaltung hauswirtschaftlicher Kurse überall da zu bewilligen, wo damit dem einen oder anderen der vorbeschriebenen wichtigen Gesichtspunkte in ausreichender Weise Rechnung getragen wird. Insbesondere die Förderung von Unterricht in Verbindung mit Voll- oder Notstandsküchen, in denen nahhaute, schwachharte Kost zu leichtem Preis am Winderhemittel abgegeben wird, läßt sich der Landesausschuß angelegen sein. Auch die Einrichtung von Kursen für Obst- und Gemüseverarbeitung, die der Beschaffung von billiger Dauerware für die minderbemittelten Familien dienen, wird gern von ihm

unterstützt. Die günstige Gelegenheit, das Verständnis der Haushälften aus dem einfachen Volke auch hierfür zu haben, sollte nirgends versäumt werden.

— Neuerdings sind Zigarren zur Versendung ins Feld in den Handel gebracht worden, die an ihrem vorderen Ende mit einer durch Reibung entzündbaren Masse versehen sind. Diese sogenannten Selbstzündender (Gegel-) Zigarren gehören zu den leicht entzündlichen Gegenständen, die nach der Postordnung zur Versendung mit der Post nicht zugelassen sind. Vor Zu widerhandlungen wird dringend gewarnt.

— Die wiederholt aufgeworfene Frage, ob sächsische Gemeinden besondere Kriegssteuern einfließen können, war im Kreisausschuß der Chemnitzer Kreishauptmannschaft Gegenstand der Behandlung durch Geheimrat Koch. Die Städtegemeinde Meerane hatte um Auskunft darüber gebeten, ob eine als Kriegssteuer zu bezeichnende Gemeindesteuer Aussicht auf überdehördliche Genehmigung habe. Dort plante man, die Einnahmen über 4800 Mark mit Zuschlägen zur Gemeindesteuer bis zu 25 v. H. zu beladen, und hoffte damit etwa 40 000 Mark jährlich zu erhalten. Dieses Steuermehreinkommen sollte zur Deckung von Kriegsflitsorgelosten verwendet werden. Es ist dieser Fall der erste debarciale Steuerfall in Sachsen, wie der Kreishauptmann bemerkte, während in Preußen schon mehrere Gemeinden eine solche Steuer eingeführt